

# KAMMER REPORT

Heft 21 · August 2009

INHALT



## EDITORIAL

### BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

120. Hauptversammlung in Ravensburg 2

Satzungsversammlung 5

Berufsrechtskonferenz 6

KAMMER-VERSAMMLUNG 2009 6

GASTKOLUMNE 8

AKTUELLES  
BRAO-und RVG-Änderungen 12

Umgang mit dem neuen Geldwäschegesetz 13

KAMMERSERVICE  
Gesetzlicher Verzugszins ab 01.07.2009 16

Informationsdienst der Kammer 16

Projekte zur Verhinderung von Abbrüchen in der Berufsausbildung 17

Empfehlungen zur Höhe der Ausbildungsvergütung 17

Verabschiedung von Rechtsfachwirtinnen 17

Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAJ 18

PERSONALIEN 18

IMPRESSUM 18

## EDITORIAL

Verehrte Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

es ist geschafft! Der Ombudsmann hat seine letzten Hürden genommen. Das Gesetz, das sich nach seinem Titel der Modernisierung des Anwaltsrechts verschrieben hat (siehe dazu auch Seite 12 dieses Kammer Reports), wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, § 191 f BRAO tritt am 01.09.2009 in Kraft, die bei der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichtende „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ wird Wirklichkeit. Eine Initiative der Münsteraner Hauptversammlung der BRAK vom September 2006 wurde damit in nicht einmal drei Jahren gesetzgeberisch umgesetzt, sicher ein großer Erfolg für unsere Selbstverwaltung.

Ein Erfolg der Rechtsanwaltschaft? Uneingeschränkt ja! Haben wir der Politik doch gezeigt, dass wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit sind, die Zeichen der Zeit zu erkennen und selbst Schritte zur Stärkung eines sinnvollen Verbraucherschutzes einzuleiten. Denn unser derzeitiges, durch die restriktiven Vorgaben der BRAO bestimmtes Beschwerdemanagement bei der Behandlung vermeintlicher oder tatsächlicher anwaltlicher Schlechtleistung – auch die soll es geben – war stark verbesserungsbedürftig. Wir konnten zwar einen uns hierzu unterbreiteten Sachverhalt darauf überprüfen, ob er auch berufsrechtlich relevant war. Gegebenenfalls wurde dies dann auch sanktioniert, etwa mit einer Rüge, oder der Vorgang wurde zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens an

die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Aber noch nicht einmal hierüber wurde der beschwerdeführende Mandant inhaltlich informiert. Er erhielt nur die Nachricht, dass die notwendigen Schritte eingeleitet wurden. Und zu vermeintlichen Schlechtleistungen und hieraus resultierenden Ansprüchen verwiesen wir den Mandanten auf den Zivilrechtsweg, sicher keine das Vertrauen in die Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung stärkende Erklärung.



Jetzt also die Schlichtungsstelle bei der BRAK. Sie kann vom Rechtsanwalt oder seinem Auftraggeber angerufen werden, wenn es zwischen ihnen zu einem vermögensrechtlichen Streit um bis zu 15.000,00 EUR für Schadensersatz oder Honorar kommt und der Anspruch noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder eines anderen Schlichtungsverfahrens, auch des von unserer Kammer angebotenen, gewesen ist. Verbindlich entscheiden über ihn kann der vom Präsidenten der BRAK auf Vorschlag der Regionalkammern zu ernennende Schlichter allerdings nicht. Er kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und eventuell einer – nicht obligatorischen – Anhörung der Beteiligten lediglich einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, der nur verbindlich wird, wenn beide Parteien, also auch der beteiligte Rechtsanwalt, zustimmen.

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Ein solches Verfahren hat für den Mandanten insbesondere zwei Vorzüge: Zum einen erhält er eine kostenlose Prüfung der von ihm verfolgten Ansprüche. Das Verfahren ist nämlich nach der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe kostenfrei. Zum anderen wird die Überprüfung nicht von einem Rechtsanwalt, sondern von einem anderen unabhängigen Dritten, der natürlich die Befähigung zum Richteramt haben muss, durchgeführt.

Ich habe keinen Zweifel, dass gerade dieser Umstand der Institution Ombudsmann sein besonderes Gewicht geben wird und damit die Chancen, durch seine Einschaltung eine Befriedung des Konfliktes zwischen Mandant und Rechtsanwalt herbeizuführen, wesentlich erhöht werden. Dass dies im Interesse der jeweils betroffenen Kollegin, des jeweils betroffenen Kollegen liegt, bedarf keiner besonderen Betonung. Aber auch für die Anwaltschaft insgesamt ist es nur von Vorteil, wenn ohne Einschaltung der Gerichte und damit ohne

großes öffentliches Aufsehen Streitigkeiten mit der Klientel schnell und unbürokratisch beigelegt werden können.

Natürlich kostet die Einrichtung der Schlichtungsstelle Geld. Die Bearbeitung von von der BRAK geschätzten ca. 6.000 Verfahren jährlich erfordert neben der Bestellung des Schlichters den Unterhalt einer Geschäftsstelle mit entsprechender personeller und sächlicher Ausstattung. Vorläufig wird mit einem Budget von 600.000,00 EUR pro Jahr gerechnet, die Erstausstattung eingeschlossen. Und dieses Geld muss allein die Anwaltschaft aufbringen. Die Hauptversammlung der BRAK hat deshalb auf ihrer Sitzung im Mai in Ravensburg eine Beitragserhöhung allein für die Schlichtungsstelle von 3,00 EUR pro Kammermitglied und Jahr beschlossen, eine unumgängliche Maßnahme.

Und gleichwohl ist die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ein Erfolg? Noch einmal ein uneingeschränktes Ja! Denn was wäre die Alternative ge-

wesen? Etwa der Haftpflichtschadensfonds, den der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einmal angeregt hat? Er könnte die Anwaltschaft leicht ein Vielfaches dessen kosten, was jetzt benötigt wird. Oder gar, wie jetzt in England und Wales, die Einrichtung eines „Office for Legal Complaints“ außerhalb der Anwaltschaft, weil die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dort einen adäquaten Verbraucherschutz vermeintlich nicht leisten können? Das wäre der Anfang vom Ende der anwaltlichen Selbstverwaltung und einer verfassten Anwaltschaft in Deutschland. Und das können wir nicht wollen. Jedenfalls will das nicht der Vorstand Ihrer Kammer und insbesondere nicht Ihr Präsident, der Ihnen, sofern Sie zu den Glücklichen gehören, erholsame Urlaubstage wünscht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Ekkehart Schäfer  
Präsident

## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# Bericht über die 120. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Ravensburg

Für die Zeit vom 07.05. bis 08.05.2009 hatte die RAK Tübingen die Ehre und die Verpflichtung, die 120. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer als 41. Präsidentenkonferenz in ihrem Kammerbezirk, in Ravensburg, auszurichten.

In seiner Begrüßungsansprache erklärte hierzu Rechtsanwalt Axel C. Filges, Präsident der BRAK, dass man überhaupt erst zum zweiten Mal im Kammerbezirk Tübingen

zusammenkomme, zuletzt im Juni 1969 in Freudenstadt. Es sei „an der Zeit gewesen, wieder zurückzukehren“.

Vertreten waren das vollständige Präsidium der BRAK samt ihren Geschäftsführern sowie alle 28 deutschen Anwaltskammern, ganz überwiegend mit ihren Präsidenten. Die Kammer Tübingen war neben Präsident Schäfer, zugleich Vizepräsident der BRAK, durch die

Mitglieder des Präsidiums repräsentiert. Insgesamt nahmen einschließlich Gästen und Begleitpersonen über 100 Personen an der Tagung teil.

Bereits am Vortag tagte das Präsidium der BRAK. Die Veranstaltung selbst wurde am 07.05.2009 mit einem Empfang durch die Stadt Ravensburg im Rathaus eröffnet. Der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg, Herr Hermann Vogler,



RA Axel C. Filges,  
Präsident der BRAK



Festabend im Rathaus

ließ es sich nicht nehmen, die Teilnehmer der BRAK-HV im Rathaus persönlich zu begrüßen und gab hierbei einen hochinteressanten Einblick in die Geschichte und die Bedeutung der Stadt Ravensburg. Bei dem anschließenden Abendessen im Ratssaal des Rathauses hatte Präsident Schäfer Gelegenheit, die aus ganz Deutschland angereisten Teilnehmer herzlich im Namen der gastgebenden RAK Tübingen willkommen zu heißen.

Der Behandlung der umfangreichen Tagesordnung war dann der folgende Freitag im Schwörssaal im Waaghaus von Ravensburg vorbehalten. Detailliert behandelt und erörtert wurden im Anschluss an den Tätigkeitsbericht des Präsidenten der BRAK unter anderem die Haushaltsrechnung 2008 und der Haushaltsplan 2010. Breiten Raum nahmen des Weiteren berufsrecht-

liche Fragen, so insbesondere die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, aber auch z.B. der strafrechtliche Schutz von Berufsgeheimnisträgern bei der Auslagerung von Dienstleistungen ein.

Den Begleitpersonen wurde ein Rahmenprogramm mit Stadtführung, Besuch der Veitsburg und der Basilika in Weingarten angeboten.

Die Veranstaltung klang aus mit einem gemeinsamen Abendessen im Restaurant Hubertus in Berg bei Weingarten.

Die gesamte Veranstaltung war ein großer Erfolg und trug sehr zum Renommee der „kleinen“ Kammer Tübingen bei. Dies war der Verdienst des außerordentlichen Einsatzes von Präsident Schäfer wie der vielfältigen Bemühungen, insbesondere im organisatorischen

Bereich, unseres Geschäftsführers RA Stumpf.

Welch positiven Eindruck die Veranstaltung auf die übrigen Kammern machte, ließ sich aus zahlreichen Dank- und Glückwunschschriften anderer Kammerpräsidenten ablesen. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer brachte dies in einem persönlichen Schreiben zum Ausdruck, in welchem er die „umsichtige und liebevolle Organisation durch Vorstand und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Tübingen“ hervorhob und darauf hinwies, dass es den Gastgebern gelungen sei, „für eine von der Tagesordnung her schwierige Hauptversammlung ein Ambiente zu schaffen, in dem auch streitige Fragen konstruktiv und mit einem erkennbaren „Wir-Gefühl“ erledigt werden konnten“.



Hauptversammlung im Schwörssaal

Als Fazit kann festgehalten werden, dass es der Kammer Tübingen überzeugend gelungen ist, nachzuweisen, dass auch eine der kleineren Kammern befähigt ist, der BRAK und den übrigen Kammern ein Hauptversammlung in ihrer Bedeutung entsprechendes Forum zu bieten. Die Veranstaltung hat den Ruf der Kammer Tübingen gemehrt.

Dr. Alexander Völker,  
Schatzmeister der  
Rechtsanwaltskammer Tübingen

In seiner Begrüßungsrede aus Anlass der in Ravensburg stattgefundenen Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat Präsident Schäfer zur Geschichte unserer Kammer einige Anmerkungen gemacht, die im Folgenden abgedruckt sind: \*



RA Ekkehart Schäfer,  
Präsident der RAK Tübingen

„Seit 130 Jahren, konkret mit den Reichsjustizgesetzen, die 1879 in Kraft traten, gibt es Rechtsanwaltskammern. Sie wurden schon damals, wie es auch jetzt in der Bundesrechtsanwaltsordnung steht, für den Bezirk des Oberlandesgerichts gebildet. Ihre räumliche Ausdehnung entsprach und entspricht dem des Oberlandesgerichtsbezirks.

Nun werden Sie vermutlich, liebe Kolleginnen und Kollegen, noch nie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Tübingen in Händen gehabt haben. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich. Das Gericht hatte nämlich nur eine Lebenszeit von knapp 7 Jahren. Es wurde am 21.06.1946 gegründet und zum 01.07.1953 wieder aufgelöst. Was war geschehen?

Bekanntlich fanden schon während des 2. Weltkrieges, aber als bereits absehbar war, dass die alliierten Streitkräfte ihn gewinnen werden, mehrere Konferenzen statt, in denen sich die Siegermächte über die Aufteilung des Territoriums des Deutschen Reiches zu einigen versuchten. Noch in Jalta hatten sich Stalin, Churchill und Roosevelt

darauf verständigt, die Länderstruktur des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Staates Preußen aufrecht zu erhalten. Die drei Zonen, die die drei Alliierten bilden wollten, sollten also entsprechend den damaligen Ländergrenzen verlaufen. Die amerikanische Zone sollte dabei insbesondere den süddeutschen Raum erfassen.

In sie fielen also auch die damals auf dem heutigen Gebiet des Landes Baden-Württemberg bestehenden beiden Länder. Im westlichen Teil war es das Land Baden, das von Tauberbischofsheim im Nordosten über Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe bis nach Freiburg im Süden reichte. Der östliche Teil betraf Württemberg mit der Hauptstadt in Stuttgart.

Charles de Gaulle hatte gegen Ende des 2. Weltkrieges für Frankreich von den Alliierten gefordert, ebenfalls als Siegermacht behandelt und damit Besatzer zumindest eines Teils Deutschlands zu werden. Die Amerikaner und Engländer sind diesem Wunsch nachgekommen. Neben dem jetzigen Land Rheinland-Pfalz übergaben die Amerikaner einen Teil Baden-Württembergs den Franzosen als selbständige Besatzungszone. Hierzu teilten sie die Länder Baden und Württemberg von West nach Ost, und zwar in etwa auf der Linie, die die Autobahn Karlsruhe – Stuttgart – Ulm beschreibt. Der nördlich davon gelegene Bereich wurde als Landesteil Württemberg-Baden selbständig unter amerikanischer Hoheit. Der südlich dieser Linie verlaufende Teil wurde von den Franzosen verwaltungstechnisch nicht miteinander verbunden. Es blieb ein Land Baden im Westen, auch Südbaden genannt. Im Osten blieb ein Rumpf von Württemberg übrig, genannt Württemberg-Hohenzollern. Diese Aufteilung erfolgte noch im Jahre 1945. Und mit der Installierung der Gerichtsbarkeit ein Jahr später hat dann die französische Besatzungsmacht auch ein

Oberlandesgericht für das Land Württemberg-Hohenzollern bestellt, und dies an den Sitz der Verwaltungshauptstadt, also nach Tübingen gelegt. Damit war klar, dass sich die Anwaltschaft im hiesigen Gebiet entsprechend organisierte. Die Geburtsstunde der Rechtsanwaltskammer Tübingen hatte geschlagen.

Wie Sie wissen, entschied sich die Bevölkerung in den drei Südweststaaten im Jahre 1953 für eine Vereinigung zum Land Baden-Württemberg. Damit einher ging eine Veränderung auch der Gerichtsstruktur. Eines der ersten Gesetze, das der neue Landtag von Baden-Württemberg im Jahre 1953 verabschiedete, war das sogenannte Gesetz über die Oberlandesgerichte. Mit ihm wurde neben dem Oberlandesgericht Freiburg, das in Südbaden begründet worden war, auch das Oberlandesgericht Tübingen wieder aufgelöst. Sein Gebiet wurde dem OLG Stuttgart zugeschlagen.

Das Gesetz enthielt aber keinen Hinweis zur Existenzberechtigung der Rechtsanwaltskammern. Dies konnte es auch nicht, da insoweit die bundesgesetzliche Regelung der Rechtsanwaltsordnung galt. Es wäre also am Bundesgesetzgeber gewesen, die Rechtsanwaltskammer Tübingen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart einzugliedern. Als er im Jahre 1959 die Bundesrechtsanwaltsordnung verabschiedete, enthielt sie aber in § 215 lediglich den Hinweis, dass die Kammern, die nicht am Sitz eines Oberlandesgerichts ihren eigenen Sitz haben, bestehen bleiben, es sei denn, die Kammermitglieder entscheiden sich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Auflösung ihrer Kammern. Betroffen war hiervon neben Freiburg und Tübingen nur noch Kassel. Es spricht für die Souveränität der Anwaltschaft in diesen Gebieten, dass sie von der gesetzlichen Möglichkeit keinen Gebrauch machte.“

\*Der Vortragsstil wurde beibehalten.

## Aus der Satzungsversammlung

Am 15.06.2009 fand in Berlin die 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der BRAK statt.

Der Präsident der RAK Köln bezeichnete die Satzungsversammlung 2007 in dem örtlichen Mitteilungsblatt als „das unbekannte Wesen“.

Dies, obwohl die Satzungsversammlung schon 1994 bei der BRAK eingerichtet wurde und ihr die Regelungskompetenz der beruflichen Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte übertragen ist (§ 59 b BRAO).

Der Bekanntheitsgrad der Satzungsversammlung dürfte auch Mitte 2009 noch immer so sein, dass von einem „unbekannten Wesen“ gesprochen werden muss.

Warum ist es wohl so?

Mit der Berufsordnung (BORA) wird sich allenfalls die Kollegin bzw. der Kollege befassen, der bzw. die sich über andere Kollegen wegen berufswidrigen Verhaltens beschweren wollen. Auf der anderen Seite wird nur die Kollegin bzw. der Kollege sich mit der BORA befassen, wenn er vom Mandanten oder vom Gegner angegangen wird.

Erfreulicherweise insgesamt ein kleiner Kreis.

Der Zusammenhang zwischen Fachanwaltsordnung und Satzungsversammlung dürfte den wenigsten Kollegen bekannt sein.

Ein nicht ganz unbekannter Kollege aus Freiburg hat deshalb der Satzungsversammlung wegen Überflüssigkeit das Toten-Glöcklein geläutet und den Eindruck geäußert, ein Teil der Mitglieder der Satzungsversammlung leide an einem „Bore-out“-Syndrom. (Anwaltsblatt 2007, Heft 6).

Wir werden sehen.

Die nächste Satzungsversammlung, die 2011 gewählt werden wird, wird sicher effektiver arbeiten können. Statt einem Rechtsanwalt pro 1000 Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer werden zukünftig nur ein Rechtsanwalt pro 2.000 Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer Mitglied der Satzungsversammlung sein. Dazu kommen die stimmrechtslosen Präsidenten der regionalen Kammern – soweit diese nicht als Satzungsversammlungsmitglieder gewählt sind.

In der Sitzung der Satzungsversammlung am 15.06.2009 wurde § 5 BORA angepasst im Hinblick auf das 2007 aufgehobene Zweigstellenverbot. Die Überschrift lautet nun: „Kanzlei und Zweigstelle“.

Es wurde ein Satz 2 bei § 5 BORA eingefügt: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.“

(Diesen wirklich marginalen Änderungen des § 5 BORA gingen stundenlange Diskussionen im zuständigen Ausschuss voraus!)

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Zweigstellenverbots wurden auch die notwendigen Änderungen des § 24 BORA beschlossen.

Zur Fortbildungspflicht der FAO wurden verschiedene Beschlüsse gefasst. Überraschenderweise – für mich auch unverständlicherweise – wurde der Antrag auf Verlängerung der jährlichen Fortbildungspflicht von 10 auf 15 Stunden zwar nicht abgelehnt – er erhielt jedoch keine satzungsändernde Mehrheit.

Ab dem 01.09.09 dürfen drei Fachanwaltstitel geführt werden. Auf allen drei Gebieten besteht eine Fortbildungspflicht von 10 Stunden pro Jahr.

Schließlich wurden eine Anzahl an Änderungen in einzelnen Fachanwaltsgebieten zur Klarstellung bzw. zur Vereinheitlichung beschlossen. Die Beschlüsse finden Sie im Internet bei der BRAK. Der Geschäftsführer der BRAK RA Dahns hat in NJW-Spezial 2009, Seite 462 f ausführlich über die Satzungsversammlung vom 15.06.2009 berichtet.

Rechtsanwalt  
Hans-Christoph Geprägs,  
Vizepräsident der Kammer und  
Mitglied der Satzungsversammlung

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS  
FÜR DIE NÄCHSTE  
AUSGABE DES KAMMER  
REPORT IST DER  
15. OKTOBER 2009

## 6. Berufsrechtsreferentenkonferenz 12.06.2009 in Stralsund

Die Berufsrechtsreferentenkonferenz (BRK) fand dieses Jahr auf Einladung der RAK Mecklenburg-Vorpommern am 12.06.2009 im Ozeaneum im stürmischen Stralsund statt – das Wetter war am Vorabend und am Tagungstag auf gut schwäbisch „unter aller Sau“.

Die Tagung wurde von der Kammer München hervorragend arbeitsmäßig vorbereitet und von dem Münchner Kammerpräsidenten Staehle – quasi der Altmeister der BRK – souverän geleitet.

Ganz besonderer Dank gebührt der Kollegin Rechtsanwältin Doppler (Geschäftsführerin der RAK Mün-

chen) für die Zusammenstellung der 725 (!! ) Seiten Arbeitsmaterialien.

Der Austausch der Teilnehmer über fast alle aktuellen Probleme des Berufsrechts war sehr intensiv. Die angenehme Seite der BRK ist, dass keine Entscheidungen getroffen werden müssen, es vielmehr bei dem Erfahrungsaustausch bleibt.

Die einzelnen diskutierten Problemfelder hier aufzuführen würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Das Tagungsprotokoll lassen wir Interessierten gerne zukommen (bitte per E-Mail anfordern bei – info@rak-tuebingen.de).

Nach getaner Arbeit am 12.06.2009 hatte auch der Wettergott wieder ein Einsehen. Am 13.06.2009 fuhren viele Teilnehmer per Schiff auf die Insel Hiddensee, andere machten eine Tour über die Insel Rügen.

Der Kammer Mecklenburg-Vorpommern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und insbesondere dem Präsidenten und seinem Vizepräsidenten, den Herren Dr. Schöwe und Schüler, sei für die gelungene Veranstaltung herzlich gedankt.

Rechtsanwalt  
Hans-Christoph Geprägs,  
Vizepräsident der Kammer und  
Mitglied der Satzungsversammlung

### KAMMERVERSAMMLUNG

## Kammerversammlung 2009

Wie letztes Jahr, fand auch dieses Jahr die Kammerversammlung unter der Woche am Mittwoch, den 13.05.2009, diesmal im Landgericht Hechingen, statt. Präsident Schäfer eröffnete die Versammlung und begrüßte insgesamt 87 erschienene Kolleginnen und Kollegen. Immerhin waren es 4,3 % der Kammermitglieder, die nach form- und fristgerechter Ladung erschienen sind. Zum öffentlichen Teil der Veranstaltung erschienen auch eine Vielzahl von Richtern/Richterinnen und Staatsanwälten/Staatsanwältinnen. Grund hierfür war das angekündigte Referat des Richters am Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien in Den Haag (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia; www.icty.org) Christoph Flügge zum „Stand der internationalen Strafgerichtsbarkeit“.

Christoph Flügge wurde kurz von seinem ehemaligen Studienkollegen und unserem jetzigen Vizepräsidenten, Rechtsanwalt Geprägs, vorgestellt. In dem äußerst interessanten Vortrag berichtete Herr Flügge über die Zusammensetzung des Gerichts, seiner Berufungsinstanz und die Zusammenarbeit zwischen den Richtern der verschiedenen Nationen. Insbesondere die Ausführungen zur Prozessordnung des internationalen Strafgerichtshofs für das frühere Jugoslawien hat manchen Anwesenden in Erstaunen versetzt. So berichtete Herr Flügge, dass sich der internationale Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien sein Verfahrensrecht weitgehend selbst gibt. Die Berichte über einzelne Verfahren, die Einvernahme von Zeugen und die Tätigkeit weiterer internationaler Strafgerichtshöfe dürften

das Interesse der Zuhörer an der internationalen Strafgerichtsbarkeit geweckt haben. Herr Flügge wies darauf hin, dass grundsätzlich auch deutsche Verteidiger vor einem internationalen Strafgerichtshof tätig sein können. Die Einrichtung internationaler Strafgerichte sei auch in Zukunft wichtig, da hierdurch zumindest die Möglichkeit geschaffen werde, schwere Kriegsverbrechen auf internationaler Ebene zu ahnden. Nachdem es Herrn Flügge gelungen war, das Interesse an der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu wecken, wurde im Anschluss an den Vortrag noch lebhaft diskutiert.

Der Präsident dankte Herrn Flügge und hielt seinen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im Jahr 2008. In seinem Bericht ging Präsident Schäfer auf das Rechts-



Der Präsident und Christoph Flüge, Richter am ICTY

dienstleistungsgesetz, insbesondere auf erlaubte Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nach § 5 RDG ein. Gegenstand des Berichts waren auch erste Erfahrungen mit dem Erfolgshonorar im Rahmen des § 4a RVG, die Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Ausführungen zum Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, die Korrektur der Anrechnungsvorschriften der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr durch den neuen § 15a RVG, der neue Fachanwalt für Agrarrecht und das Problem der Aufsicht über Rechtsanwälte im Zusammenhang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Dann wurde über die Beschlüsse des Vorstandes zur Vergabe einer Kammermedaille berichtet. Der Kammerversammlung wurde mit-

geteilt, dass der Vorstand beschlossen hat, RA i.R. Horst Schmid aus Reutlingen, RA Dr. Günther Erbe aus Albstadt und RA Dr. Eberhard Theurer aus Balingen eine Kammermedaille für besondere Verdienste für die Anwaltschaft zu verleihen. RA Dr. Günther Erbe und RA Dr. Eberhard Theurer konnte die Kammermedaille persönlich überreicht werden.

RA Dr. Neinhaus berichtet von der Kassenprüfung und trug den Rechnungsprüfungsbericht vor. Der Jahresabschluss 2008 wurde anschließend durch die Kammerversammlung ohne Gegenstimmen genehmigt. Der Schatzmeister Dr. Völker wurde entlastet. Auf Antrag des Kollegen Dr. Schumacher wurde dann der gesamte Vorstand entlastet. Schatzmeister Dr. Völker erläuterte in der Folge den Nachtragshaushalt 2009, welcher einstimmig genehmigt wurde.

Auch für das Jahr 2010 wurde beschlossen, den Kammerbeitrag auf 200,00 EURO zu belassen. Allerdings wurde vom Schatzmeister auf eine mögliche Beitragserhöhung im Jahr 2011 hingewiesen.

Die geplante Änderung der § 10 und § 11 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen erfolgte nicht, nachdem die Kammerversammlung mehrheitlich beschlossen hatte, sich nicht mit diesem Tagesordnungspunkt zu befassen.

Abschließend berichtete Präsident Schäfer über das Ausscheiden unseres Geschäftsführers RA Rudolf Stumpf zum Jahresende nach einer fast 25jährigen Anstellung bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen und bedankte sich bei Herrn Stumpf für die langjährige Tätigkeit in der Geschäftsstelle unserer Kammer.

In der Villa Eugenia fand die diesjährige Kammerversammlung bei einem kleinen Umtrunk und Imbiss einen runden und geselligen Abschluss. Die Besucher der Kammerversammlung hatten hier nochmals Gelegenheit, in lockerer Atmosphäre zu diskutieren, und wurden hoffentlich motiviert, die Kammerversammlung 2010 in Ravensburg zu besuchen.

Rechtsanwalt  
Jan van Bruggen,  
Schriftführer der Kammer



RA Dr. Theurer, RA Schäfer und RA Dr. Erbe (v.l.n.r.)



Blick ins Plenum

Herr Rechtsanwalt Otmar Kury, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg, hat folgenden Artikel in der

Ausgabe 1 des Kammerreports der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 04. Februar 2009, veröffentlicht.

Uns erschien es Wert, ihn - mit Zustimmung des Verfassers - unseren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## Die Durchsuchung der Anwaltskanzlei

### Rechtsfragen – Verhaltensempfehlungen – Warnhinweise



RA Otmar Kury, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg

#### I.

#### Vorbemerkung:

Die Durchsuchung ist in sehr vielen Verfahren klassischer Standard und Mittel der Wahl. Für die Staatsanwaltschaft und andere Ermittlungsbehörden (Finanzamt, Zoll u.a.) dient sie als eines der strafprozessualen Instrumentarien, mit dem Beweise gesichert werden können. Nach § 105 StPO wird die Durchsuchung in der Regel durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den Staatsanwalt und die Polizei angeordnet. Sie gestattet die Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG. Mit ihr sollen Gegenstände aufgefunden und durch die Beschlagnahme sichergestellt werden, die nach § 94 StPO als Beweismittel von Bedeutung sein können. Die Anordnung der Durchsuchung kann sich auf Geschäfts-, Wohn- und Nebenräume, auf Kraftfahrzeuge, auf Bankschließfächer und sonstige Behältnisse erstrecken. Nicht selten werden auch Rechtsanwaltskanzleien durchsucht - stets ist das ein außerordentlich heikler Vorgang. Nur die gute Kenntnis der

(im Übrigen seit dem 01.09.2004 in einigen Teilen geänderten) Gesetzeslage bewahrt den Rechtsanwalt vor schwerwiegenden Fehlern.

Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen streng voneinander zu unterscheiden: Die Durchsuchung der Kanzlei des unverdächtigten Rechtsanwalts (II.) und die Durchsuchung der Kanzlei des Rechtsanwalts, der Beschuldiger eines gegen ihn geführten Verfahrens ist (III.)

Im Einzelnen:

#### II.

Die Durchsuchung beim unverdächtigten Rechtsanwalt; der Durchsuchungsbeschluss, zum Begriff „Gefahr im Verzug“, die berufsständische Verschwiegenheitspflicht, die Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses, Rechtsmittel und Verhaltenshinweis:

#### 1. Die Durchsuchung bei unverdächtigten Personen:

Gem. § 103 StPO sind Durchsuchungen bei unverdächtigten Personen, die nicht Beschuldigte sind, nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet (Auffindungsvermutung). Diese Bestimmung ermöglicht beispielsweise, ein Kaufhaus zu durchsuchen, in dem sich der eines

Bankraubes Verdächtige nach seiner Flucht verborgen hält. Die Bestimmung ermöglicht auch die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei, in der sich die Finanzbuchhaltung eines Unternehmers befindet, dem die Hinterziehung von Abgaben zur Last gelegt wird. Immer muss eine sog. Auffindungsvermutung dafür streiten, dass sich das Beweismittel im Durchsuchungsobjekt befindet.

#### 2. Der Durchsuchungsbeschluss:

In der Regel beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem dafür zuständigen Gericht die Anordnung der Durchsuchung. Es erlässt den Durchsuchungsbeschluss. In ihm sind der Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Beweismittel bestimmt zu bezeichnen. Im Übrigen müssen die Verdachtsgründe benannt werden, weshalb gesuchte Beweismittel beim unverdächtigten Dritten aufgefunden werden können sollen (sog. Auffindungsvermutung).

Bemerkenswert häufig teilt ein Durchsuchungsbeschluss nur mit, dass die „Durchsuchung der Auffindung von Beweismitteln dienen“ solle. Solche Begründungen genügen nicht; sie sind zu ungenau und verstoßen gegen das Gebot der Bestimmtheit. Nur Beschlüsse, die nicht älter als sechs Monate sind, dürfen vollstreckt werden, vgl. BVerfGE 96, 44.

#### 3. Zum Begriff „Gefahr im Verzug“:

Ist die beabsichtigte Durchsuchung nicht durch einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss gedeckt, so darf sie nur vorgenommen wer-



den, wenn „Gefahr im Verzug“ gegeben ist. Das ist eng auszulegen. Die Durchsuchungskräfte müssen zunächst den Tatverdacht, den Tatzeitraum, die aufzufindenden Gegenstände konkret bezeichnen, die Auffindungsvermutung benennen und belegen, weshalb Gefahr im Verzug angenommen wird. Die Eilbedürftigkeit muss detailliert dargelegt werden. Fehlt es daran, sollte der Rechtsanwalt der Durchsuchung widersprechen und das im Protokoll festhalten lassen. Die Behauptung, es habe Gefahr im Verzug bestanden, muss sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts exakt durch eine lückenlose Darlegung des gesamten Vorganges in der Ermittlungsakte überprüfen lassen.

#### 4. Die berufsständische Verschwiegenheitspflicht:

Der Rechtsanwalt unterliegt nach § 203 I Nr. 3 StGB einer strengen berufsständischen Verschwiegenheitspflicht. Sie folgt dem Mandatsverhältnis. Nur der Auftraggeber ist hinsichtlich der dem Rechtsanwalt anvertrauten Tatsachen verfügungsbefugt. Die Durchsuchung ändert an der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nichts. Der Bruch der Schweigepflicht ist strafbewehrt.

Deshalb steht dem Verteidiger oder Rechtsanwalt als Berufsheimnisträger nach § 53 I Nr. 2 und 3 StPO und dem Berufshelfer nach § 53a StPO das Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite. Die Verschwiegenheitspflicht wird durch § 43a II Nr. 1 BRAO bekräftigt. Solange ein Verteidiger oder Rechtsanwalt von seiner berufsständischen Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber nicht entbunden worden ist, darf er weder

- seine Handakte ohne Wissen und

Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellen oder herausgeben, noch

- zu dem Mandatsverhältnis irgendeine Angabe machen. Noch nicht einmal die Erklärung, ob ein Mandatsverhältnis überhaupt bestehe, ist zulässig.

Erklärt der Auftraggeber, er entbinde den Rechtsanwalt von seiner Schweigepflicht, sollte sich der Rechtsanwalt dies schriftlich absichern lassen. In der Praxis hat die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Durchsuchung die sehr wesentliche Konsequenz, dass die Handakte niemals freiwillig herausgegeben werden darf, sondern beschlagnahmt werden muss und dass keinerlei Auskünfte zu und aus dem Mandatsverhältnis gegeben werden dürfen. Für eine wie auch immer geartete „Kooperation“ verbleibt keinerlei Raum; diesen Begriff kennt die Strafprozessordnung nicht.

#### 5. Die Vollstreckung der Durchsuchung (Ablauf):

Erscheinen Durchsuchungskräfte (Staatsanwalt, Beamter der Polizei, des Finanzamtes, des Zolls, des Arbeitsamtes u.a.), sollte sich der Rechtsanwalt zuallererst

- Dienstausweise und
- den Durchsuchungsbeschluss vorlegen lassen,

um sich über die Identität der Ermittlungsbeamten und den Inhalt des Beschlusses zu unterrichten.

Ist der Durchsuchungsbeschluss älter als sechs Monate, nennt er keinen Tatverdacht, keinen Tatzeitraum und bezeichnet er die aufzufindenden Beweismittel nicht konkret und verhält sich auch nicht

zur Auffindungsvermutung, sollte der Rechtsanwalt der Maßnahme sofort widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen. Die Amtshandlung darf nicht durch körperlichen Widerstand oder durch Gewalt be- oder verhindert werden. Ein solches Verhalten kann den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte erfüllen. Notwendige Erörterungen sind mit dem Einsatzleiter zu führen und zwar nur mit ihm. Jegliche Eskalation der oft angespannten Atmosphäre muss klug und kühl vermieden werden. Nach Möglichkeit sollte je ein Mitarbeiter der Kanzlei einen Durchsuchungsbeamten begleiten.

a) Die Beschlagnahme von Unterlagen und Beweismitteln kann in der Regel nicht verhindert werden; um aber die Mitnahme und die unnötige Durchsicht von Papieren nicht betroffener Dritter zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche behilflich sein (damit gibt er nichts freiwillig heraus).

b) Nach § 110 StPO neuer Fassung dürfen Polizeibeamte (jetzt Ermittlungspersonen; früher Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft) ohne Genehmigung des Rechtsanwalts Papiere, insbesondere die Handakte des Rechtsanwalts, nur auf Anordnung des Staatsanwalts durchsehen. Wird die Durchsuchung nicht durch einen Staatsanwalt begleitet und können die Beamten keine Anordnung vorweisen, müssen sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Rechtsanwalts mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abliefern. Unter keinen Umständen sollte der Rechtsanwalt Polizeibeamten die Genehmigung zur Durch-

sicht der Papiere erteilen. Beamte der Steuerfahndung dürfen - im Gegensatz zu Polizeibeamten - ohne Genehmigung des Rechtsanwalts Papiere durchsehen, vgl. § 404 II AO.

c) Handakten darf der Rechtsanwalt ohne Zustimmung seines Auftraggebers nicht freiwillig herausgeben. Soweit sich darin Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen oder Gegenstände befinden, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I Nr. 2 oder 3 StPO als Verteidiger und Rechtsanwalt erstreckt, unterliegen sie nach § 97 I Nr. 2 und 3 StPO nicht der Beschlagnahme. Das gilt für alle an den Rechtsanwalt gerichteten Schreiben seines Auftraggebers, für Aufzeichnungen des Rechtsanwalts über Besprechungen mit dem Mandanten u.a.

d) § 97 II und III StPO regelt die Beschränkungen der Beschlagnahmefreiheit: Das Privileg gilt dann nicht, wenn der Rechtsanwalt der Teilnahme an der strafbaren Handlung oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht, zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder aus ihr herühren.

e) Werden Papiere beschlagnahmt, die einer solchen Maßnahme nach § 97 I Nr. 2 und 3 StPO nicht unterliegen, sollte der Rechtsanwalt gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche lässt sich nicht verhindern. Körperlicher Widerstand oder Ge-

walt darf auch in einem solchen Falle nicht eingesetzt werden. Stets sollte der Rechtsanwalt darauf achten, dass auch solche - rechtswidrig beschlagnahmten - Urkunden versiegelt werden.

f) Wird eine Durchsuchung durch Polizeikräfte vollstreckt, die nicht von einem Staatsanwalt begleitet werden, muss nach § 105 StPO ein Zeuge hinzugezogen werden. Sinnvoll ist, ein Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer hinzuzuziehen oder einen anderen Rechtsanwalt.

g) Sobald die Unterlagen oder Beweismittel zusammengetragen sind, die beschlagnahmt werden sollen, muss der Rechtsanwalt darauf achten, dass über die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen ein exaktes Sicherstellungsverzeichnis aufgelistet wird. Jede einzelne Position ist durch den Rechtsanwalt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Urkunden und Gegenstände sollten unbedingt mit fortlaufender Nummer vermerkt werden, damit sie später zügig identifiziert werden können. Die Sicherstellungsliste muss daher lesbar sein. Stets sollte der Rechtsanwalt darauf achten, von den wesentlichen Papieren in seiner Kanzlei Ablichtungen zu fertigen, bevor sie mitgenommen werden.

h) Nach Abschluss der Durchsuchung erstellen die Durchsuchungskräfte in der Regel ein Protokoll. Anderenfalls muss der Rechtsanwalt darauf hinwirken. Er muss sicherstellen, dass seine Widersprüche, seine Einwände und der Umstand, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und die betreffenden Gegenstände beschlag-

nahmt wurden, festgehalten werden (§ 203 StGB!).

Die in Hamburg verwendeten Protokollformulare sollten mit gehöriger Vorsicht behandelt werden. Sie enthalten sachwidrige Suggestionen. Niemals sollte der Rechtsanwalt ankreuzen, er gebe Beweismittel freiwillig heraus. Mit der Aufstellung des Protokolls muss der Rechtsanwalt darauf achten, dass ihm die Namen der Beamten, Telefonnummern und Dienststellen mitgeteilt werden.

## 6. Rechtsmittel:

Das Rechtsmittel der Beschwerde soll nur zulässig sein, solange die Durchsuchung andauert; danach gilt es als prozessual überholt. Da die Durchsicht der Papiere durch den Staatsanwalt nach § 110 StPO zur Durchsuchung zählt, ist das Rechtsmittel so lange zulässig, bis diese Durchsicht abgeschlossen ist. Schon deshalb sollte der Rechtsanwalt Polizeibeamten nicht genehmigen, Papiere und Urkunden durchzusehen, sondern auf der Versiegelung solcher Beweismittel bestehen. Gelegentlich erfordert die Durchsicht vieler Akten viele Tage Zeit. Die Entscheidung über ein etwaiges Rechtsmittel kann nach der Vollstreckung der Durchsuchung in aller Ruhe getroffen werden.

### III.

## Die Durchsuchung beim beschuldigten Rechtsanwalt; Verhaltens- und Warnhinweise:

### 1. Die Durchsuchung beim Beschuldigten:

Nach § 102 StPO kann bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei

verdächtig ist, die Durchsuchung der Wohnung oder anderer Räume (Kanzlei) sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Die Durchsuchung beim Verdächtigten rückt andere Rechtsgesichtspunkte in den Vordergrund. Zualtererst muss sich der Rechtsanwalt auch hier über die Identität der Durchsuchungskräfte und den Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses unterrichten. Erkennt er, dass er die Verfahrensrolle des Beschuldigten bekleidet, ist ihm dringend zu empfehlen, vor Rücksprache mit einem Verteidiger keinerlei Angaben zur Sache zu machen. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter ist nur verpflichtet, Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Beruf, Nationalität und Familienstand anzugeben, vgl. § 111 I OWiG. Da der Verteidiger eines Beschuldigten gem. § 147 StPO zur uneingeschränkten Akteneinsicht berechtigt ist (und zwar nur er), sollte sich der beschuldigte Rechtsanwalt vor Abgabe irgendwelcher Erklärungen sorgfältigst über seinen Verteidiger mit dem in den Akten dokumentierten Ermittlungsergebnis auseinandersetzen.

a) Dem beschuldigten Rechtsanwalt ist dringend davon abzuraten, den Durchsuchungskräften gegenüber Erklärungen abzugeben. Es ist völlig gleichgültig, ob die Angaben im Rahmen einer Vernehmung oder en passant gemacht werden: Stets muss der beschuldigte Rechtsanwalt damit rechnen, dass sie Verwendung finden könnten. Alles, was ein beschuldigter Rechtsanwalt anlässlich der Untersuchungen z. B. nach einer Belehrung aussagt, kann gegen ihn

verwandt werden. Es ist nicht erforderlich, dass seine Angaben schriftlich protokolliert oder gar von ihm durch seine Unterschrift autorisiert werden.

b) In jedem Falle ist dem Rechtsanwalt als Beschuldigtem anzuraten, zur Durchsuchung sofort einen Verteidiger oder ein Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer hinzuzuziehen. Will sich der beschuldigte Rechtsanwalt verteidigen, darf er dazu auch auf Einzelheiten des Mandatsverhältnisses zurückgreifen. Insoweit ist die berufsständische Verschwiegenheitspflicht in diesem konkreten Falle nachrangig. Durchsuchungen werden stets überraschend vollstreckt, ohne dass sie im Einzelnen vorhergesehen werden können. Durchsuchungskräfte treten gelegentlich ruppig auf. Die sich dem Beschuldigten dadurch bietenden Verhältnisse sind belastend. Dessen sollte der beschuldigte Rechtsanwalt eingedenk sein und sich des Beistandes eines anderen Rechtsanwalts versichern.

## 2. Warnhinweis:

Ein Beschuldigter - auch ein beschuldigter Rechtsanwalt -, der während eines Ermittlungsverfahrens versucht, Beweismittel zu vernichten oder auf das Beweisergebnis unlauteren Einfluss zu nehmen (Vernichtung von Beweismitteln während der Durchsuchung etc.), setzt sich dem Verdacht aus, verdunkeln zu wollen. Verdunklungsgefahr ist ein Haftgrund, wenn jedenfalls die Wahrscheinlichkeit, dass der beschuldigte Rechtsanwalt die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, sehr groß ist und damit auch dringender Tatverdacht angenommen werden kann. Die gesetzlichen Be-

stimmungen sind sowohl durch die Ermittlungsorgane wie den Beschuldigten und dessen Verteidiger streng zu achten. Sie geben einen effektiven Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren.

## IV.

Noch einmal:

Der Widerspruch gegen eine Sicherstellung und Beschlagnahme ist von großer Bedeutung. Zwischen der richterlichen Anordnung der Durchsuchung und der Beschlagnahme eines Beweismittels besteht ein Kausalzusammenhang, zwischen der Beschlagnahme des Beweismittels und dessen Verwertung ebenfalls. Gibt ein Beschuldigter - wie es häufig beobachtet werden kann - Beweismittel freiwillig heraus (in der Praxis kreuzt er auf dem Formular an, dass er die Beweismittel freiwillig herausgebe und sich gegen die Beschlagnahme nicht wende), zerstört er die Kausalität zwischen richterlichem Durchsuchungsbeschluss und der Frage der Verwertung der Beweismittel. Ein beachtlicher Teil der richterlich erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse ist rechtswidrig. War die angeordnete Durchsuchung rechtswidrig, kann die Verteidigung Einwendungen gegen die Verwertung der sichergestellten Beweismittel erheben. Diese Möglichkeit wird ihr abgeschnitten, wenn der Beschuldigte die Beweismittel freiwillig herausgibt. Deren Verwertung geht dann nicht mehr auf einen etwa rechtswidrigen Durchsuchungsbeschluss zurück, sondern auf die Erklärung des Beschuldigten, er gebe die sichergestellten Beweismittel freiwillig - und damit unabhängig vom Durchsuchungsbeschluss - heraus.

Das sollte vermieden werden.

Otmar Kury

## BRAO- und RVG-Änderungen

Aus der Presse dürften Sie erfahren haben, dass das „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften“ seine letzte Hürde genommen hat. Der Bundestag hat den Einspruch des Bundesrates gegen seinen Gesetzesbeschluss vom 23.04.2009 mit qualifizierter Mehrheit zurückgewiesen. Das Gesetz kann deshalb in seinen wesentlichen Teilen am 01.09.2009, in Einzelregelungen bereits am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, in Kraft treten. Was ändert sich? Im Folgenden informieren wir Sie über die aus Sicht des Vorstandes wichtigsten Änderungen.

### 1. Zunächst zum RVG

Die unselige Rechtsprechung des BGH zur Anrechnung der Verfahrensgebühr auf die Geschäftsgebühr hat zu einer gesetzgeberischen Reaktion geführt. Es wird ein neuer § 15 a RVG eingeführt, der den Titel „Anrechnung einer Gebühr“ trägt und regelt, dass, sofern das Gesetz eine Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vorsieht, der Rechtsanwalt beide Gebühren, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren, fordern kann. Im Kostenfestsetzungsverfahren kann deshalb jetzt wieder die volle Verfahrensgebühr festgesetzt werden, sofern die Geschäftsgebühr bisher vom Schuldner nicht bezahlt wurde.

Wir bitten, auch die nachfolgenden Hinweise des Justizministerium Baden-Württemberg zur Anwendung des § 15 a RVG im automatisierten Mahnverfahren zu beachten:

„Mit der Neuregelung des § 15 a RVG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Anrechnungsreihenfolge aufeinander anzurechnender Gebühren grundsätzlich der Wahl des Anwalts obliegt. Damit steht es dem Anwalt frei, die vorgerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, oder umgekehrt. Daran wird deutlich, was sich durch das Inkrafttreten des § 15 a RVG in der Praxis des gerichtlichen Mahnverfahrens nach der ZPO ändert, nämlich nichts! Sie müssen an Ihrer bisherigen Antragspraxis nichts ändern, um § 15 a RVG zu genügen.

Vertiefend folgt eine Erläuterung, wie welche Anrechnungsreihenfolge durch entsprechende Eintragung im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids erzielt werden kann:

#### a) Anrechnung der Geschäftsgebühr auf Verfahrensgebühr

Der Gesamtbetrag der Vergütung für vorgerichtliche Tätigkeit ist vom Anwalt zu errechnen, ebenso der anrechenbare Teil.

Der hiernach verbleibende, nicht anrechenbare Teil ist als Nebenforderung bei „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ anzugeben.

In Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Vergütung aus der Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird ungekürzt in die Bescheide aufgenommen.

#### b) Nicht-Entstehen der Verfahrensgebühr in Höhe der Geschäftsgebühr

Der Minderungsbetrag nach Nr. 3305 VV-RVG ist vom Anwalt zu errechnen. Im Bereich „Anwalts-

verg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ ist die volle vorgerichtliche Vergütung geltend zu machen. Als „sonstige Nebenforderung“ ist der vom Anwalt errechnete Minderungsbetrag anzugeben.

In Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird um den angegebenen Minderungsbetrag gekürzt und in die Bescheide aufgenommen.“

### 2. Die Bundesrechtsanwaltsordnung ist in einer Vielzahl von Punkten geändert worden

- a) Die aus anwaltlicher Sicht bedeutendste Regelung ist § 191 f. Mit ihm wird eine bei der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichtende „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ geschaffen. Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Editorial dieses Kammer-Reports.

Aber auch das bei der Kammer zu führende Schlichtungsverfahren hat eine Veränderung erfahren. Sofern ein Mandant etwa bei einem behaupteten Regress gegen seinen Anwalt oder bei Gebührenstreitigkeiten einen Vermittlungsantrag stellt, ist dieses Verfahren jetzt einzuleiten, auch wenn der Rechtsanwalt ihm nicht zugestimmt hat. Er hat sogar auf Verlangen des Vorstandes bei ihm zu erscheinen. Klargestellt ist im Gesetz allerdings auch, dass ein Schlichtungsvorschlag, der in einem solchen Vermittlungsverfahren ergeht, nur verbindlich ist, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.

- b) Die bei der Kammer geführten Beschwerdeverfahren erhalten mehr Transparenz. Das Gesetz schreibt jetzt vor, dass der Vorstand einen Beschwerdeführer nicht nur von seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat. Vielmehr muss die Mitteilung mit einer kurzen Darstellung ihrer wesentlichen Gründe versehen werden, selbstverständlich unter Beachtung des Verschwiegenheitsgebotes des § 76 BRAO.
- c) Die Informationsmöglichkeiten aus dem bundesweiten elektronischen Anwaltsregister werden erweitert. Soweit der Rechtsanwalt seiner Kammer seine Telekommunikationsdaten mitgeteilt hat, werden auch sie in das Verzeichnis aufgenommen. Sofern Sie, liebe Kollegin, lieber Kollege, dies nicht wünschen, müssten Sie unserer Geschäftsstelle dies mitteilen, damit die Daten gelöscht werden.
- d) Für das von der Kammer zu beachtende Verwaltungsverfahren gilt ab dem 01.09.2009 nicht mehr das alte FGG, sondern das Verwaltungsverfahrensgesetz, für das gerichtliche Verfahren die VwGO. Konsequenz ist u.a., dass jetzt auch das GKG Anwendung findet im Gegensatz zur bisher geltenden Kostenordnung, was sicherlich mit einer Verteuerung der Verfahren verbunden ist. Außerdem sind Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofes jetzt nicht mehr mit der sofortigen Beschwerde zum BGH angreifbar. Es besteht nur noch das Rechtsmittel der Zulassungsberufung.
- e) Schließlich wird entgegen der ursprünglichen Absicht, die Zahl der Fachanwaltsbezeichnungen, die ein Rechtsanwalt trägt, völlig freizugeben, die Berechtigung zur Titelführung von zwei auf drei Bezeichnungen erweitert. Damit wird wegen der bei jetzt 20 Fachanwaltschaften unvermeidlichen Überschneidung einzelner Fachgebiete dem Umstand Rechnung getragen, dass es in besonderen Konstellationen sinnvoll erscheint, Kolleginnen und Kollegen mit Qualitäten in drei Fachanwaltschaften werben zu lassen, beispielsweise in der Kombination Familienrecht, Erbrecht und Steuerrecht oder in der Kombination Verkehrsrecht, Versicherungsrecht und Strafrecht. Eine Vorgabe, welche Fachanwaltsbezeichnungen in diesem Sinne „kompatibel“ sind, wird vom Gesetz aber nicht gemacht.

## Umgang mit dem neuen Geldwäschegesetz

Zum 21.08.2008 haben sich durch die Umsetzung zweier Richtlinien (2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 und 2006/70/EG der Kommission vom 01.08.2006) die Sorgfaltspflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Bekämpfung der Geldwäsche grundlegend geändert. Diese Gesetzesänderung blieb von der Anwaltschaft in vielen Fällen unbemerkt. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die Regeln geben, die von der Anwaltschaft zu beachten sind. Die Neuregelung enthält teilweise Verschärfungen, aber auch Erleichterungen. So wurde in der Neuregelung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG festgelegt, dass Rechtsanwälte keinen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen. Dies dürfte allerdings die einzige echte Entlastung sein, die

durch die Neuregelung eingeführt worden ist.

### 1. Anwendungsbereich

Bereits seit der Einführung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes vom 08. August 2002 treffen die Verpflichtungen aus dem GwG gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 GwG auch Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 RDG, Patentanwälte sowie Notare. Dies gilt allerdings (nur) dann, wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,

- c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen
- f) Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten.

### 2. Anwendungsbereich der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Ist der Anwendungsbereich des GwG für die Anwaltschaft eröffnet, sind gem. § 3 Abs. 2 GwG die allgemeinen Sorgfaltspflichten in verschiedenen Situationen zu erfüllen:

- a) Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung (nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GwG a.F. war noch eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung erforderlich);
- b) bei der Durchführung einer außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung anfallenden Transaktion im Wert von 15.000 € oder mehr;
- c) im Fall der Feststellung von Tatsachen, die den Schluss darauf zulassen, dass eine Transaktion einer Tat nach § 261 StGB oder der Terrorismusfinanzierung dient, gedient hat oder dienen würde. Dies gilt auch im Falle von Zweifeln, ob die Angaben zu der Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

### 3. Inhalt der Sorgfaltspflichten

Aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG ergeben sich die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die einen Rechtsanwalt treffen. Während nach der alten Fassung dies bislang verdachtsunabhängig nur die Identifizierungspflicht, die Pflicht zur Erkundigung nach dem wirtschaftlich Berechtigten und die Feststellung der persönlichen Daten waren, sieht § 3 Abs. 1 GwG nunmehr zwei zusätzliche Pflichten vor, die insoweit den Katalog verdachtsunabhängiger Pflichten erweitern.

#### a) Die Identifizierung des Vertragspartners

Die Identifizierung natürlicher Personen blieb weitgehend unverändert. Die Feststellung der Identität hat anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen, wobei der Rechtsanwalt den Ausweis zweckmäßigerweise fotokopieren wird. Bei Juristischen Personen oder Personengesellschaften ist die Einholung von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis erforderlich, die Vorlage von Gründungsdoku-

menten oder gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten. Auch die Einholung eines elektronischen Registerauszuges ist ausreichend. Der für einen Mandanten Auftretende einer Juristischen Person oder Personengesellschaft (z. B. der Geschäftsführer) muss selbst nicht mehr identifiziert werden.

#### b) Die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung

Diese neu eingeführte Pflicht zur Abklärung des Hintergrundes des Mandates (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG) soll den Rechtsanwalt besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über den jeweiligen Mandanten zu entwickeln. Sofern sich Zweck und Art des Mandats nicht bereits zweifelsfrei aus der Beauftragung selbst ergeben, trifft den Rechtsanwalt die Pflicht, hierzu Informationen einzuholen.

#### c) Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt – und dessen Identifizierung

§ 1 Abs. 6 GwG definiert den wirtschaftlich Berechtigten als die „natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird“. Damit sich niemand hinter einer Juristischen Person oder anderen Gesellschaftsformen verstecken kann, bestimmt etwa § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 GwG, dass wirtschaftlich Berechtigter bei einer nicht börsennotierten Gesellschaft jede natürliche Person ist, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert. Zur Erfüllung der Pflicht aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG muss sich der Rechtsanwalt nicht nur nach

der Existenz eines wirtschaftlich Berechtigten erkundigen, er muss auch nach § 4 Abs. 5 GwG die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen. In Fällen, in denen der Mandant keine natürliche Person ist, besteht weiterhin die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HS 2 GwG).

#### d) Die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Durch diese in § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG niedergelegte Verpflichtung soll der Rechtsanwalt sicherstellen, dass die durchgeführten Transaktionen mit den vorhandenen Informationen über den Mandanten (ggf. über den wirtschaftlich Berechtigten) und, soweit erforderlich, mit den vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte übereinstimmen. Die jeweiligen Dokumente, Daten und Informationen sind hierzu in angemessenen zeitlichen Abständen zu aktualisieren.

### 4. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant des Rechtsanwaltes ist gem. § 4 Abs. 6 GwG verpflichtet, dem Rechtsanwalt die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seine Sorgfaltspflichten erfüllen kann – und zwar fortlaufend.

### 5. Risikoorientierte Ausrichtung des konkreten Pflichtenumfanges

Nach § 3 Abs. 1 GwG haben Rechtsanwälte gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 GwG den konkreten Umfang ihrer Maßnahmen „entsprechend dem Risiko des Mandanten, des jeweiligen Mandats oder der jeweiligen Transaktion“ zu bestimmen. Sie müssen gegenüber der für sie örtlich zuständigen Rechtsan-

waltskammer darlegen können, dass der von ihnen konkret gewählte Umfang der durchgeführten Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung „als angemessen anzusehen ist“ (§ 3 Abs. 4 Satz 2 GwG). Dies räumt der Anwaltschaft zwar einen Ermessensspielraum ein und soll einer flexiblen Ausgestaltung der konkreten Erfüllung der Pflichten dienen und bei Mandanten, bei denen nur ein geringes Risiko besteht, unnötigen bürokratischen Aufwand vermeiden. Allerdings lässt § 3 Abs. 4 GwG nicht erkennen, mit welchen konkreten Mitteln der Rechtsanwalt aus eigenem Ermessen das Pflichtenprogramm des § 3 Abs. 1 GwG absenken oder verschärfen muss. Nach der Gesetzesbegründung sollen die nachfolgend zu beschreibenden Fallgruppen maßgeblich für vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten sein.

**a) Verstärkte Sorgfaltspflichten**

Verstärkte Sorgfaltspflichten ergeben sich aus § 6 GwG, allerdings ist in § 6 GwG nicht abschließend aufgezählt, wann von einem erhöhten Risiko ausgegangen werden kann. Bei natürlichen Personen als Mandanten sind dies „politisch exponierte Personen“ (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG) und nicht persönlich anwesende Vertragspartner, also sog. Fernmandate im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG.

**b) Vereinfachte Sorgfaltspflichten**

Von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 GwG kann abgesehen werden, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist, kein konkreter Verdacht bezüglich einer Geldwäschebehandlung nach § 261 StGB oder der Terrorismusfinanzierung vorliegt und keine verstärkten Sorgfaltspflichten eingreifen. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG besteht ein geringes Risiko bei Transaktionen von oder zugun-

sten von anderen Verpflichteten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1-6 GwG, also z.B. Kreditinstitute. Weiterhin besteht gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG bei Transaktionen von oder zugunsten von börsennotierten Gesellschaften ein geringes Risiko. Hier ist der Rechtsanwalt von den allgemeinen Sorgfaltspflichten befreit, ebenso, wenn er von solchen Gesellschaften mandatiert wird. Ein geringes Risiko nimmt der Gesetzgeber auch bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und weiteren Angehörigen von Rechtsberufen des In- und EU-Auslandes an, sofern der Inhaber des Anderkontos dem kontoführenden Institut die Identität des wirtschaftlich Berechtigten angeben kann. Auch beim Rechtsverkehr mit Behörden soll eine geringere Gefahr bestehen.

**6. Sonstige Pflichten**

a) Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind nunmehr in § 8 GwG geregelt, die Änderungen sind nur geringfügig. Zwar wurde die Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren auf 5 Jahre verkürzt. Allerdings ist zu beachten, dass diese Frist bei der Pflicht zur Identifizierung vor Begründung der Geschäftsbeziehung erst mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die Geschäftsbeziehung endet (§ 8 Abs. 3 Satz 2 GwG).

b) Dass ein Geldwäschebeauftragter nicht mehr bestellt werden muss, wurde bereits eingangs erwähnt. Nach § 9 Abs. 2 GwG sind jedoch von Rechtsanwälten interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen (die sich nicht nur auf die Bekämpfung der Geldwäsche, sondern auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung beziehen müssen). Diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn Rechtsanwälte die in § 2

Abs. 1 Nr. 7 GwG aufgeführten Kataloggeschäfte „regelmäßig“ ausführen. Weiterhin hat das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer von der Befugnis des § 9 Abs. 4 GwG Gebrauch gemacht und bestimmt, dass die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG zu treffen, dann keine Anwendung findet, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt 10 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 59 a BRAO tätig sind.

**7. Anzeige von Verdachtsfällen**

Die Anzeigepflicht von Verdachtsfällen ist auch weiterhin in § 11 GwG geregelt, Verdachtsmeldungen sind jetzt auch dann erforderlich, in denen sich erst nachträglich ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung herausstellt. In diesem Zusammenhang ist auf die „Verhaltensempfehlung der Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsanwälte im Hinblick auf die Vorschriften des GwG zu verweisen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf das Informationsweitergabeverbot bezüglich der Verdachtsanzeige (auch an den eigenen Mandanten), das nunmehr in § 12 GwG geregelt ist. Das Verbot der Informationsweitergabe gilt nun nicht mehr ausnahmslos, § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 GwG benennt nunmehr die Fälle, in denen die Informationsweitergabe ausnahmsweise zulässig ist. Beispielsweise ist dies innerhalb der EU länderübergreifend zwischen den verpflichteten Rechtsanwälten der Fall.

**8. Unmöglichkeit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten**

Geschäftsbeziehungen dürfen grundsätzlich nicht begründet oder fortgesetzt, Transaktionen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn der Rechtsanwalt die Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 GwG nicht erfüllen kann. Eine bestehende Geschäftsbeziehung ist dann

zu beenden (und das Mandat ggf. zu kündigen). Allerdings gilt diese Regelung nach § 3 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht, wenn der Vertragspartner eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Rechtsanwalt weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt. Eine Mandatskündigung wird deshalb im Normalfall nicht erfolgen müssen.

### 9. Ordnungswidrigkeiten

Wie bisher findet sich in § 17 GwG die Sanktionsnorm. Wie bisher handelt ordnungswidrig, wer

vorsätzlich oder leichtfertig seinen Vertragspartner nicht identifiziert, Feststellungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder Aufzeichnungen nicht aufbewahrt. Neu ist, dass eine Ordnungswidrigkeit auch vorliegt, wenn der Verpflichtete einen Verdachtsfall vorsätzlich oder leichtfertig nicht anzeigt. Der Sanktionsrahmen beläuft sich auf bis zu 50.000 €.

### 10. Fazit

Das Geldwäschegesetz wurde erheblich verändert, die Anforderungen auch für Rechtsanwälte verschärft. Ob es seinen Zweck erfüllt, Geldwäsche oder Terroris-

musfinanzierungen aufzudecken, wird später zu beurteilen sein.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass dieser Artikel sich nur auf das GwG selbst bezieht. Dass jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin darüber hinaus darauf achten muss, nicht den Tatbestand des § 261 StGB zu erfüllen, sei nicht nur abschließend erwähnt.

Weitere Hinweise finden Sie im AnwBl 11/2008, 728 ff. und in den BRAK-Mitt. 1/2009, 21 f.

Rechtsanwalt  
Dr. Hans-Jörg Schwab,  
Mitglied des Vorstandes

### Gesetzliche Verzugszinsen

	Basiszinssatz	§ 288 Abs. 2 S. 1 BGB	§ 288 Abs. 2 BGB
01.01.2002 - 31.08.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %
01.07.2002 - 31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %
01.01.2003 - 30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %
01.07.2003 - 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
01.01.2004 - 30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
01.07.2004 - 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
01.01.2005 - 30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
01.07.2005 - 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
01.01.2006 - 31.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
01.07.2006 - 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
01.01.2007 - 30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
01.07.2007 - 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
01.01.2008 - 30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
01.07.2008 - 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
01.01.2009 - 30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
ab 01.07.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %

### Informationsdienst der Kammer

Der Informationsdienst der Kammer, die so genannte KammerInfo, wird derzeit nur von 482 Kolleginnen und Kollegen bzw. Rechtsanwaltskanzleien, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, genutzt.

Wenn Sie zeitnah und aktuell über die Berufspolitik informiert sein wollen, dann nutzen Sie die

Gelegenheit, 14-tägig die kostenlose KammerInfo per E-Mail zu beziehen. Wir versenden die neuesten Informationen der BRAK zu nationalen und europäischen Entwicklungen auf dem Gebiet des Berufsrechts und angrenzenden Rechtsgebieten, ergänzt durch aktuelle Themen unserer Kammer.

Bitte teilen Sie uns deshalb Ihre aktuelle E-Mail-Adresse unter **info@rak-tuebingen.de** oder per Telefax an 07071 - 7936911 mit.

Sofern Sie die Zusendung der KammerInfo nicht mehr wünschen, kann der Bezug jederzeit nach Abbestellung gestoppt werden.



### Projekte zur Verhinderung von Abbrüchen in der Berufsausbildung

Bei Aufgabe oder Schließung einer Rechtsanwaltskanzlei droht für Auszubildende der Abbruch der Ausbildung. Das Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg hat deshalb das Förderprogramm „Azubi transfer“ aufgelegt. Die Fördermöglichkeiten wurden so abgestimmt, dass übernehmende Betriebe einen möglichst hohen Anreiz erhalten, um betroffenen Jugendlichen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen. Das Wirtschaftsministerium fördert die Übernahme von Auszubildenden mit einer einmaligen Prämie in Höhe von € 1.200,00. Informationen zu diesem Programm erhalten Sie auf der Internetseite [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de) unter „Azubi transfer“.

Seit 2008 können auch die Agenturen für Arbeit Unternehmen, die zusätzliche Auszubildende aus „insolventen“ Betrieben übernehmen, aus dem Programm „Ausbildungsbonus“ unterstützen. Die Höhe des Bonus richtet sich nach der Höhe der Ausbildungsvergütung und der Dauer der noch abzuleistenden Ausbildung.

Um sicher zu stellen, dass alle Jugendliche die Ausbildung erfolgreich abschließen können, startete das BMBF gemeinsam mit dem Senior Experten Service (SES) eine Pilotinitiative zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen („VerA“). Dabei stehen Ausbildungsbegleiter, so genannte Mentoren, denjenigen Auszubildenden zur Seite, bei denen sich während der Ausbildung berufliche Schwierigkeiten abzeichnen. Bund und Länder haben sich auf dem Bildungsgipfel im Herbst 2008 zum Ziel gesetzt, die Zahl der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss bis zum Jahr 2015 von im Bundesdurchschnitt 17 Prozent auf 8,5 Prozent zu halbieren.

### Empfehlungen zur Höhe der Ausbildungsvergütung

Der Vorstand unserer Kammer hat in seiner Sitzung vom 23.06.2009 beschlossen, die Empfehlungen zur Höhe der Vergütung in der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten ab 01.08.2009 den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten wie folgt anzupassen:

**Erstes Ausbildungsjahr** von derzeit € 350,00 auf € **400,00**.

**Zweites Ausbildungsjahr** von derzeit € 400,00 auf € **450,00**.

**Drittes Ausbildungsjahr** von derzeit € 450,00 auf € **500,00**.

Die derzeitige Ausbildungsvergütung in unserem Kammerbezirk liegt im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen auf dem untersten Niveau und gleicht der Vergütung im Ausbildungsberuf zur Friseurin bzw. zum Friseur. Dies entspricht nicht den Leistungserwartungen, die an die Auszubildenden im Ausbildungsberuf zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten gestellt werden. Der Vorstand hält deshalb die oben vorgenommen Anhebung der Empfehlungen der Ausbildungsvergütung für angemessen.

### Geprüfte Rechtsfachwirtinnen verabschiedet

Am 25.06.2009 haben insgesamt 12 Teilnehmerinnen erfolgreich ihre Prüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin abgelegt. Dabei wurde ein Notendurchschnitt von 3,0 erzielt.

Zur Übergabe der Zeugnisse hatte unsere Kammer zu einer kleinen Feierstunde in die Geschäftsstelle eingeladen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Kollege Kunath, der Vizepräsident unserer Kammer, Herr Kollege Geprägs, und der Fachbereichsleiter der VHS Friedrichshafen, Herr Walter, hielten kurze Ansprachen. Außerdem übergab Vizepräsident Geprägs den drei besten Absolventinnen,

Frau **Diana Häuter** aus der Kanzlei Maccari & Partner, Biberach,

Frau **Kathleen Bauer** aus der Kanzlei RA Matthias M. Finkbeiner, Immenstaad, und

Frau **Sabine Rundel** aus der Kanzlei RA Hermann Seifried, Wangen,

jeweils in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen einen Buchpreis.



Die „neuen“ Geprüften Rechtsfachwirtinnen

**Fortbildungsveranstaltungen  
in Kooperation mit dem DAI**

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen veranstaltet in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. im zweiten Halbjahr 2009 acht Veranstaltungen, die zum Nachweis der Fortbildung gem. §§ 15 FAO und 4 Abs. 2 FAO für Fachanwältinnen und Fachanwälte und zukünftige Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht, Familienrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Sozialrecht, gegebenenfalls auch Steuerrecht, wie auch als Nachweis für das Fortbildungszertifikat der BRAK, anerkannt werden können.

Anliegend die Gesamtübersicht der Veranstaltungen mit Anmelde-

formular. Einzelheiten zu den Veranstaltungen können Sie der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter [www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de) in der Rubrik „Aktuelles“ entnehmen.

Der Vorstand sieht es als seine Aufgabe an, diesen Service den Mitgliedern unserer Kammer anzubieten. Er würde sich freuen, wenn die Veranstaltungen von Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, zahlreich in Anspruch genommen würden. Von der Teilnehmerzahl wird er es abhängig machen, ob solche und ähnliche Fortbildungen auch in 2010 wieder angeboten werden.

IMPRESSUM

**Herausgeber**  
Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30  
72072 Tübingen  
Telefon 07071 / 7 93 69 10  
Telefax 07071 / 7 93 69 11  
E-Mail: [info@rak-tuebingen.de](mailto:info@rak-tuebingen.de)  
Internet: [www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de)

**Verantwortlich**  
Rechtsanwalt Jan van Bruggen  
Hochstraße 1, 88045 Friedrichshafen  
Telefon 07541 / 28 96 70  
Telefax 07541 / 28 96 79  
E-Mail: [jvb@kanzlei-fn.de](mailto:jvb@kanzlei-fn.de)

**Grafik und Layout**  
Lorenz Communication  
Naststraße 27, 70376 Stuttgart  
[www.lorenz-com.de](http://www.lorenz-com.de)

PERSONALIEN

**Fachanwälte vom 01.04.2009 bis 01.07.2009**

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
RA André Szabo	FA f. Verwaltungsrecht	Europaplatz 3, 72072 Tübingen	03.04.2009
RA Stephan Lohrmann	FA f. Strafrecht	Aulberstraße 7, 72764 Reutlingen	03.04.2009
RA Dr. Hans Dieter Merges	FA f. Verkehrsrecht	Gartenstraße 56, 72764 Reutlingen	22.04.2009
RA Sebastian Nothacker	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Marktplatz 21, 75365 Calw	22.04.2009
RA Dr. Oliver Mohr	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Poststraße 2-4, 72072 Tübingen	22.04.2009
RA Dr. Adolf Kugler	FA f. Arbeitsrecht	Wangener Str. 18, 88069 Tettnang	22.04.2009
RA Henning Manhardt	FA f. Bau- und ArchitektenR	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	22.04.2009
RAin Hedi Schoger	FA f. Steuerrecht	Eugen-Zeyher-Str. 1, 75382 Althengstett	22.04.2009
RA Martin Hammer	FA f. Familienrecht	Hügelstraße 20, 72202 Nagold	27.05.2009
RAin Tatjana Ramsperger	FA f. Familienrecht	Alter Postplatz 15, 88400 Biberach	27.05.2009
RA Rainer Mang	FA f. Bau- und ArchitektenRt	Gartenstraße 24, 72074 Tübingen	27.05.2009
RA Arkadius Koroll	FA f. Arbeitsrecht	Poststraße 2, 88299 Leutkirch	27.05.2009
RA Marc Kehret	FA f. Arbeitsrecht	Seestraße 42, 88214 Ravensburg	27.05.2009
RA Burkhard Kolb	FA f. Erbrecht	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	01.07.2009
RA Tobias Betzel	FA f. Erbrecht	Pfannenstiel 16, 88214 Ravensburg	01.07.2009
RAin Ute Höß	FA f. Miet- und WEG Recht	Wassertorstraße 23, 88316 Isny	01.07.2009
RAin Christine Arnold-Bopp	FA f. Miet- und WEG Recht	Hirschgraben 3, 88214 Ravensburg	01.07.2009
RA Dr. Peter Riess	FA f. Verwaltungsrecht	Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach	01.07.2009

**Fortbildungszertifikate der BRAK vom 01.04.2009 bis 01.07.2009**

	<i>Kanzleiort</i>	<i>Erteilt:</i>	<i>Ablauf:</i>
Harro Becker	Balingen	28.04.2009	28.04.2012
Guido Siebert	Ravensburg	28.04.2009	28.04.2012

Seit dem letzten Kammer Report sind verstorben:

RA Klaus-Peter Broghammer	Schramberg	am 24.05.2009
RA Hans Wenzelburger	Freudenstadt	am 04.07.2009

Wir werden den Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

**Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.04.2009 bis 01.07.2009**

Hellmuth Mohr	Reutlingen	19.04.2009
Julia Renz	Reutlingen	19.04.2009
Philip Wills	Pfullendorf	22.04.2009
Thomas Roschlau	Tuttlingen	22.04.2009
Thomas Pfeuffer	Rottenburg	24.04.2009
Claudia Klaiber	Dotternhausen	03.05.2009
Dr. Volker Daum	Wurmlingen	07.05.2009
Michael Gissibl	Reutlingen	13.05.2009
Dr. Hans Schlenker	Balingen-Frommern	25.05.2009
Matthias Hoher	Pfullendorf	29.05.2009
Lara Schmidt-Rüdt	Bad Urach	30.05.2009
Andrea Petermann	Riedlingen	31.05.2009
Bernhard Sigerist	Wangen	31.05.2009
Pia Roos	Horb	04.06.2009
Rainer Poppinga	Horb	08.06.2009
Tobias Rist	Kusterdingen	11.06.2009
Anneliese Weber	Reutlingen	19.06.2009
Christian Göpper	Freudenstadt	21.06.2009
Jürgen Joos	Langenargen	23.06.2009
Rüdiger Neumann	Tübingen	29.06.2009
Wolfhard Kusch	Tübingen	30.06.2009

## PERSONALIEN

### Neu- und Wiederezulassungen vom 01.04.2009 bis 01.07.2009

Johannes Schmid	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	22.04.2009
Safia Rapp	Am Mahlensteig 14, 72574 Bad Urach	22.04.2009
Barbara Prettl	Franz-Beer-Straße 111, 88250 Weingarten	22.04.2009
Tanja Modica	Adalbert-Stifter-Straße 27, 72461 Albstadt	22.04.2009
David Roth	Pflugstraße 14, 88250 Weingarten	22.04.2009
Manfred Lorz	Hofweg 24, 88316 Isny	22.04.2009
Oliver Fischer	Gegenbaurstraße 18, 88239 Wangen	28.05.2009
Gerrit Hötzel	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	28.05.2009
Dr. Andreas Kohnke	Wangener Straße 18, 88069 Tettngang	28.05.2009
Christopher Kress	Eugenstraße 25, 72072 Tübingen	28.05.2009
Pascal M. Ludwig	Stäudach 38, 72074 Tübingen	28.05.2009
Mirjam Mütsch	Wilhelm-Schickard-Str. 7, 72124 Pliezhausen	28.05.2009
Klaus Preisinger	Adolf-Kolping-Straße 28, 88630 Pfullendorf	28.05.2009
Andreas Rodich	Rubensweg 2, 88074 Meckenbeuren	28.05.2009
Stefan Seyfarth	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	28.05.2009
Alexander Gutz	Königstraße 9, 78628 Rottweil	30.06.2009
Süleyman Emre	Gartenstraße 4, 72764 Reutlingen	30.06.2009
Monika Tretter	Freudenstädter Straße 56, 72202 Nagold	30.06.2009
Johannes Schmidberger	Ernst-Lehmann-Str.26, 88045 Friedrichshafen	30.06.2009
Anja Scheidel	Borsigstraße 6, 72760 Reutlingen	30.06.2009
Tobias Reich	Neckarstraße 76, 72160 Horb	30.06.2009
Dr. Werner Payer	Gottlob-Bauknecht-Straße 11, 75365 Calw	30.06.2009
Markus Heim	Hügelstraße 20, 72202 Nagold	30.06.2009
Gülay Kurtyigit	Neue Straße 15, 72070 Tübingen	30.06.2009

### Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.04.2009 bis 01.07.2009

Marc Nitzsche	Stuttgarter Straße 1, 72574 Bad Urach	09.04.2009
Stefan Kramer	Hindenburgstraße 17, 72762 Reutlingen	09.05.2009
Martin Thielecke	Schlossweinbergstr. 12, 72119 Ammerbuch	12.05.2009
Siegfried Bruckmann	Am Steig 33-35, 72108 Rottenburg	29.05.2009
Oliver Ringwald	Am Steig 33-35, 72108 Rottenburg	29.05.2009
Ulrich Bubeck	Burggartenweg 9, 72144 Dußlingen	05.06.2009
Tatjana Schädle	Wallensteinstraße 30, 72770 Reutlingen	06.06.2009
Esther-Patrizia Kirschner	Schwabstraße 9, 78532 Tuttlingen	26.06.2009
Marion Eisele-Esposito	Hurststraße 7, 72406 Bisingen	26.06.2009
Dr. Britta von Lackum	Bahnhofstraße 44, 78532 Tuttlingen	26.06.2009